Recherche RES LEGAL - Förderung
Land: Litauen

1. Förderungen im Überblick

Förderungen im Überblick	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Litauen in erster Linie durch eine Einspeisevergütung. Daneben besteht für die Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien die Möglichkeit, beim Litauischen Umweltinvestitionsfonds (LAAIF) Zuschüsse zu beantragen und von der Verbrauchssteuer befreit zu werden.
Förderinstrumente	• **Einspeisevergütung.** Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Litauen in erster Linie durch eine Einspeisevergütung. Der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien hat einen Anspruch auf Vergütung des abgenommenen Stroms gegen den Netzbetreiber. Die Förderung durch die Einspeisevergütung ist auf eine staatlich festgelegte Höchstmenge erzeugten Stroms beschränkt, die je nach Energieträger unterschiedlich ausfällt. • **Subventionen.** In Litauen werden Subventionen durch den Litauischen Umweltinvestitionsfonds (LAAIF) gewährt. Hierbei werden ausschließlich Investitionsprojekte gefördert, die das Ziel haben, Umweltverschmutzungen dauerhaft zu vermeiden. Dazu gehören auch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. • **Steuerbefreiung.** In Litauen ist Strom aus Erneuerbaren Energien von der Steuer befreit.
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch mindestens eines der Förderinstrumente gefördert.
Rechtsvorschriften	• Erneuerbare-Energien-Gesetz (Atsinaujinanciu istekliu energetikos istatymas); • Beschluss Nr. 1474/2001 (Elektros energijos, kuriai gaminti naudojami atsinaujinantys energijos istekliai, gamybos ir pirkimo skatinimo tvarkos aprasas – Verfahren zur Förderung der Erzeugung und des Ankaufs von Strom aus Erneuerbaren Energien); • Verordnung Nr. D1-303 (Lietuvos aplinkos apsaugos investiciju fondo programos lesomis finansuojamu investiciniu projektu įgyvendinimo ir prieziuros tvarkos aprasas – Beschreibung des Verfahrens zur Finanzierung und laufenden Kontrolle von Projekten, die vom litauischen Umweltfonds finanziert werden); • Verordnung Nr. 1-215/2009 (Viesuosius interesus atitinkanciu paslaugu teikimo tvarkos aprasas – Beschreibung des Verfahrens zur Erbringung von Leistungen von öffentlichem Interesse); • Statut des LAAIF (Viesosios Istaigos Lietuvos Aplinkos Apsaugos Investiciju Fondas Istatai – Statut des öffentlichen Litauischen Umweltinvestitionsfonds); • Beschluss Nr. 7/2002 (Nutarimas “Del viesuosius interesus atitinkanciu paslaugu elektros energetikos sektoriuje kainu“ – Beschluss über die Preisgestaltung von Abgaben für öffentliche Dienstleistungen im Elektrizitätssektor)

	• Steuergesetz (Akcizu istatymas) • Beschluss Nr. O3-249 (Nutarimas Del fiksuoto tarifo didziausio galimo dydzio nustatymo - Beschluss über die Festlegung des höchsten möglichen Einspeisetarifs)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Atsinaujinanciu istekliu energetikos istatymas	Elektros energijos, kuriai gaminti naudojami atsinaujinantys energijos istekliai, gamybos ir pirkimo skatinimo tvarkos aprasas	Nutarimas “Del viesuosius interesus atitinkanciu paslaugu elektros energetikos sektoriuje kainu“
Titel der Rechtsquelle (lang)	Lietuvos Respublikos Atsinaujinanciu istekliu energetikos istatymas (Valstybes zinios, 2011, Nr. 62-2936)	Elektros energijos, kuriai gaminti naudojami atsinaujinantys energijos istekliai, gamybos ir pirkimo skatinimo tvarkos aprasas, patvirtintas Lietuvos Respublikos Vyriausybes 2001 m. gruodzio 5 d. nutarimu Nr. 1474 (Valstybes zinios, 2001, Nr. 104-3713; 2004, Nr. 9-228; 2005, Nr. 73-2651; 2006, Nr. 100-3862; 2009, Nr. 49-1958; 2010, Nr. 82-4329)	Valstybines kainu ir energetikos kontroles komisijos 2002 m. vasario 11 d. nutarimas Nr. 7 “ Del viesuosius interesus atitinkanciu paslaugu elektros energetikos sektoriuje kainu“ (Valstybes zinios, 2002, Nr. 16-648; 2007, Nr. 73-1041; 2008, Nr. 16-217; 2009, Nr. 77-1002; Nr. 108-4576)
Titel (Deutsch)	Gesetz der Republik Litauen über Erneuerbare Energien	Verfahren für die Förderung der Erzeugung und des Ankaufs von Strom aus Erneuerbaren Energien, angenommen durch Beschluss Nr. 1474 der Regierung der Republik Litauen vom 05.12.2001	Bschluss Nr. 7 der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie vom 11.02.2002 über die Preisgestaltung von Abgaben für öffentliche Dienstleistungen im Elektrizitätssektor
Kurzbezeichnung	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Beschluss Nr. 1474/2001	Beschluss Nr. 7/2002
Inkrafttreten	24.05.2011	01.01.2002	16.02.2002
Letzte Änderung		07.07.2010	04.09.2009
Künftige Änderungen	31.12.2011		
Zweck	Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Förderung Erneuerbarer Energien.	Regulierung der Ausstellung, Änderung, Aussetzung und Aufhebung von Genehmigungen für Tätigkeiten im Elektrizitätssektor.	Mit diesem Beschluss legt die NCC die Preise für im Elektrizitätssektor erbrachte Leistungen von öffentlichem Interesse fest.
Bezug erneuerbare Energien	Ist nur auf Erneuerbare Energien anwendbar.	Definiert genehmigungspfichtige Tätigkeiten im Elektrizitätssektor wie z.B. die Stromerzeugung und den Ausbau der Stromerzeugungleistung. Der	Mit diesem Beschluss legt die NCC die durchschnittlichen Kaupfreise für Strom aus Erneuerbaren Energien und Abfall fest und stellt Bedingungen für die

		Beschluss stellt allgemeine Bedingungen auf, die auch auf Erneuerbare Energien anwendbar sind.	Umsetzung auf.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=398874&p_query=&p_tr2=	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=378153	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=160371&p_query=&p_tr2=
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)		http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=312291	

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Viesuosius interesus atitinkanciu paslaugu teikimo tvarkos aprasas	Lietuvos aplinkos apsaugos investicijų fondo programos lėšomis finansuojamų investicinių projektų įgyvendinimo ir priežiūros tvarkos aprašas	Lietuvos aplinkos apsaugos investicijų fondo nuostatai
Titel der Rechtsquelle (lang)	Viesuosius interesus atitinkanciu paslaugu teikimo tvarkos aprasas, patvirtintas Lietuvos Respublikos energetikos ministro 2009 m. lapkricio 24 d. isakymu Nr. 1-215 (Valstybes zinios, 2009, Nr. 140-6159; 2010, Nr. 73-3726, 122-6227; 2011, Nr. 14-647)	Lietuvos aplinkos apsaugos investicijų fondo programos lėšomis finansuojamų investicinių projektų įgyvendinimo ir priežiūros tvarkos aprašas, patvirtintas Lietuvos Respublikos aplinkos ministro 2011 m. balandžio 12 d. įsakymu Nr. D1-303 (Valstybės žinios, 2011, Nr. 46-2206)	Lietuvos aplinkos apsaugos investicijų fondo nuostatai, patvirtinti Lietuvos Respublikos aplinkos ministro 2010 m. spalio 12 d. įsakymu Nr. D1-858 (Valstybės žinios, 2010, Nr. 122-6221, 147-7542)
Titel (Deutsch)	Beschreibung des Verfahrens zur Erbringung von Leistungen von öffentlichem Interesse, angenommen durch Verordnung Nr. 1-215 des Energieministers der Republik Litauen vom 24.11.2009	Beschreibung des Verfahrens zur Finanzierung und laufenden Kontrolle von Projekten, die vom litauischen Umweltfonds gefördert werden, angenommen durch Verordnung Nr. D1-303 des Energieministers der Republik Litauen vom 12. April 2011	Statut des Litauischen Umweltinvestitionsfonds, angenommen durch Verordnung Nr. D1-858 des Energieministeriums der Republik Litauen vom 12. Oktober 2010
Kurzbezeichnung	Verordnung Nr. 1-215/2009	Verordnung Nr. D1-303	Statut des LAAIF
Inkrafttreten	27.11.2009	17.04.2011	15.10.2010
Letzte Änderung	04.02.2011		17.12.2010
Künftige Änderungen			
Zweck	Schaffung allgemeiner Bedingungen für Leistungen in Verbindung mit der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien.	Erstellung von Bedingungen für die Finanzierung von Umweltinvestitionsprojekten durch den Fonds sowie Durchsetzungsmechanismen für diese Bedingungen.	Definition der Ziele und Aufgaben des Litauischen Umweltinvestitionsfonds.
Bezug erneuerbare Energien	Schaffung allgemeiner Bedingungen für Leistungen in Verbindung mit der Stromproduktion aus Erneuerbaren	Erstellung finanzieller Bedingungen für Umweltinvestitionsprojekte einschließlich Projekten in Verbindung mit	Setzt die Förderung Erneuerbarer Energien als Ziel des Litauischen Umweltinvestitionsfonds fest.

	Energien.	Erneuerbaren Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=359046&p_query=&p_tr2=	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=396792	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=383207&p_query=&p_tr2=
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)		Akcizu istatymas	Nutarimas Del fiksuoto tarifo didziausio galimo dydzio nustatymo
Titel der Rechtsquelle (lang)		Lietuvos Respublikos Akcizu istatymas (Valstybes zinios, 2001, Nr. 98-3482; 2010, Nr. 45-2174)	Nacionalines Valstybines Kainu ir Energetikos Kontroles Komisijos nutarimas Del fiksuoto tarifo didziausio galimo dydzio nustatymo (Valstybes zinios, 2011, Nr. 78-714)
Titel (Deutsch)		Steuergesetz	Beschluss über die Festlegung des höchstmöglichen Einspeisetarifs, angenommen durch Beschluss Nr. O3-249 der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie vom 26.09. 2011
Kurzbezeichnung		Steuergesetz	Beschluss Nr. O3-249
Inkrafttreten		01.07.2002	01.10.2011
Letzte Änderung		18.12.2010	
Künftige Änderungen			
Zweck		Das Gesetz regelt die Abgaben auf Handel und Verbrauch.	Definiert die Geltungsfrist der gegenwärtigen Einspeisetarife.
Bezug erneuerbare Energien		In Litauen ist Strom aus Erneuerbaren Energien von der Steuer befreit.	Der Beschluss definiert die Geltungsfrist für die gegenwärtigen Einspeisetarife für den Strom aus Erneuerbaren Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)		http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=389323	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=407450&p_query=&p_tr2=
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Valstybine kainu ir energetikos kontroles komisija (Nationale Kontrollkommission für Preise und Energie)	http://www.regula.lt/en/about-us/	Darius Liutkevicius	+370 5 213 5241	darius.liutkevicius@regula.lt
Lietuvos aplinkos apsaugos investiciju fondas (LAAIF) – Litauischer Umweltinvestitionsfonds	http://www.laaif.lt/index.php?-1579478433		+370 5 2169599	laaif@laaif.lt
Energetikos agentura (EA) – Energieagentur	http://www.ena.lt/en/default.htm		+370 5 261 9225	eainfo@ena.lt
Lietuvos vejo elektriniu asociacija (Litauischer Windkraftverband)	http://www.lvea.lt/index.php/en	Saulius Vytas Piksrys	+370 687 92486	saulius@atgaja.lt

Förderinstrumente

4.1. Einspeisevergütung (Name des Instruments)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	• Erneuerbare-Energien-Gesetz; • Verordnung Nr. 1-215; • Beschluss Nr. 1474/2001; • Beschluss Nr. 7/2002; • Beschluss O3-249	
Landesspezifischer Förderansatz	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Litauen auch durch eine Einspeisevergütung. Nach Auskunft der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie hat der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien einen Anspruch auf Vergütung des abgenommenen Stroms gegen den Netzbetreiber. Jeglicher von EE-Anlagen unter 30 kW produzierter Strom muss zum von der Regierung festgestetzten Tarif abgenommen werden. Für EE-Anlagen mit einer installierten Leistung über 30 kW werden Einspeisetarife und Förderungen für eine beschränkte Menge an Strom aus Erneuerbaren Energien versteigert. Die maximale Einspeisevergütung wird für jedes Kalenderjahr von der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie festgelegt.	
Geförderte Technologien	**Allgemeine Ausführungen**	Mit Ausnahme von Strom aus Geothermie sind alle Technologien zur Erzeugung Erneuerbarer Energien förderfähig (Kapitel I Art. 2 Abs. 2, Kapitel III Art. 20 Abs. 2, 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz).
	Wind	Förderfähig.
	Solar	Förderfähig.
	Geothermie	
	Biogas	Förderfähig.
	Wasserkraft	Förderfähig.
	Biomasse	Förderfähig.
Höhe	**Allgemeine Ausführungen**	Die Festvergütung für EE-Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 30 kW wird im Rahmen von Versteigerungen festgelegt, die von der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie organisiert werden (Kapitel III Art. 20 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Strom aus EE-Anlagen, deren gesamte installierte Leistung nicht mehr als 30 kW beträgt, muss zu einer von der Kontrollkommission bestimmten Festvergütung abgenommen werden (Kapitel III Art. 20 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Die folgenden Vergütungen gelten für EE-Anlagen mit Leistungen von bis zu 30 kW bis zum 31.12.2011 (Punkt 4 Beschluss Nr. 7/2002, Beschluss O3-249):
	Wind	0,30 LTL/kWh (Punkt 4.2. Beschluss Nr. 7/2002)
	Solar	bis 100 kW: 1,63 Lt/kWh; über 100 kW, bis zu 1 MW: 1,56 Lt/kWh;

		über 1 MW: 1,51 LTL/kWh (Punkt 4.3. Beschluss Nr. 7/2002)
	Geothermie	
	Biogas	0,30 LTL/kWh (Punkt 4.3. Beschluss Nr. 7/2002)
	Wasserkraft	0,26 LTL/kWh (Punkt 4.1. Beschluss Nr. 7/2002)
	Biomasse	0,30 LTL/kWh (Punkt 4.3. Beschluss Nr. 7/2002)
Degression	**Allgemeine Ausführungen**	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
	Biomasse	
Deckelung		
Förderungsdauer	Die Einspeisetarife gelten 12 Jahre ab dem Ausstellungsdatum der Produktionslizenz (Kapitel III Art. 20 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz).	
Adressaten	**Berechtigter**: Anspruchsberechtigt für die Vergütung des abgenommenen Stroms sind die Betreiber (natürliche oder juristische Personen) von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Kapitel I Punkt 2.1, Kapitel II Punkt 9 im fünften Dokument des Beschlusses Nr. 1474/2001, i.V.m. Kapitel II Punkt 6.1 Verordnung Nr. 1-215). **Verpflichteter**: Verpflichteter ist der Übertragungsnetzbetreiber (Kapitel II Punkt 9 Verordnung Nr. 1-215).	
Verfahren	**Verfahren**	Unterschiedliche Stromproduzenten sind je nach der gesamten installierten Leistung der EE-Anlage unter einem Subprogramm förderfähig: • Jeglicher Strom aus EE-Anlagen, deren gesamte installierte Leistung nicht mehr als 30 kW beträgt, muss zu einer von der Regierung bestimmten Festvergütung abgenommen werden (Kapitel III Art. 20 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz). • Für EE-Anlagen mit einer gesamten installierten Leistung von mehr als 30 kW werden Festvergütungen und Förderungen für eine beschränkte Menge an Strom aus Erneuerbaren Energien versteigert (Kapitel III Art. 20 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Für jede Erzeugungstechnologie werden separate Versteigerungen in jeder Region abgehalten. Für Strom aus Erneuerbaren Energien wird ein flexibler Bonus gewährt, der sich aus der Differenz zwischen der Festvergütung und dem Verkaufspreis für Strom aus Erneuerbaren Energien ergibt. Dieser Preis darf nicht unter dem durchschnittlichen Marktpreis des letzten Monats liegen und muss nach dem von der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie festgelegten Verfahren berechnet werden (Kapitel III Art. 20 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz).

		Die maximale Einspeisevergütung wird für jedes Kalenderjahr von der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie festgelegt. Der Gewinner der Versteigerung ist derjenige Teilnehmer, der die niedrigste Einspeisevergütung vorschlägt. Wenn zwei oder mehrere Teilnehmer Vorhaben mit demselben vorgeschlagenen Einspeisetarif einreichen, gewinnt derjenige, der die Anlage mit der größten Gesamtleistung plant. Wenn mehrere Teilnehmer dieselbe Vergütungshöhe und dieselbe Leistung vorschlagen, wird die geförderte Strommenge unter diesen Teilnehmern gleichmäßig aufgeteilt (Kapitel III Art. 20 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz).
	Zuständige Behörde	Die Einhaltung der die Einspeisevergütung betreffenden Regelungen wird vom Energieministerium und der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie überprüft (Kapitel II Punkt 29 Verordnung Nr. 1-215).
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	**Kostenträger Staat**	
	Kostenträger Verbraucher	Nach Auskunft der Nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie setzt sich der Strompreis aus mehreren Komponenten zusammen. Eine Komponente sind Dienstleistungen von öffentlichem Interesse. Die Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien ist eine dieser Dienstleistungen, weshalb die Kosten der Einspeisevergütung von den Verbrauchern über den Strompreis getragen werden (Kapitel II Punkt 6.1 Verordnung Nr. 1-215).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	- **Netzbetreiber – Anlagenbetreiber.** Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber kaufen Strom aus Erneuerbaren Energien von den Anlagenbetreibern. - **Übertragungsnetzbetreiber – Verteilernetzbetreiber.** Übertragungsnetzbetreiber, die Strom kaufen, sind dazu verpflichtet, dem Verteilernetzbetreiber den Betrag zurückzuerstatten, den dieser den Anlagenbetreibern bezahlt hat (Kapitel II Punkte 9, 13, 14 Verordnung Nr. 1-215). - **Verbraucher – Übertragungsnetzbetreiber.** Die Kosten des Einspeisetarifs werden von den Verbrauchern über den Strompreis als Teil der Gebühren für Dienstleistungen von öffentlichem Interesse getragen (Kapitel II Punkt 6.1 Verordnung Nr. 1-215).

4.2. Steuerliche Regulierungsmechanismen (Name des Instruments)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	• Steuergesetz	
Landesspezifischer Förderansatz	In Litauen besteht die Steuerpflicht für Strom, wenn: • dieser an eine Person, die nicht unternehmerisch tätig ist, verkauft oder auf anderem Wege übermittelt wird; • dieser von einer nicht unternehmerisch tätigen Person eines anderen EU-Staates erhalten wird; • dieser von einer nicht unternehmerisch tätigen Person importiert wird oder • dieser von einem Unternehmer oder einem Stromproduzenten für den Eigenverbrauch konsumiert wird. Eigenverbrauch ist definiert als der Verbrauch von Strom für Zwecke, die nicht Prozessen der Elektrizitätsproduktion oder der Aufrechterhaltung von Produktionsprozessen dienen (Kapitel IV Art. 45 Steuergesetz). Strom aus Erneuerbaren Energien ist von der Verbrauchssteuer ausgenommen (Kapitel IV Art. 48 Abs. 1 Punkt 2 Steuergesetz).	
Geförderte Technologien	**Allgemeine Ausführungen**	Alle Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sind von der Steuer befreit (Kapitel IV Art. 48 Abs. 1 Punkt 2 Steuergesetz).
	Wind	Förderfähig
	Solar	Förderfähig
	Geothermie	Förderfähig
	Biogas	Förderfähig
	Wasserkraft	Förderfähig
	Biomasse	Förderfähig
Höhe	Die Höhe der Förderung entspricht der Höhe der Steuerbefreiung. Die Steuer auf erzeugten Strom beträgt 3,5 LT/MWh. Strom, der für unternehmerische Zwecke verwendet wird, wird mit 1,8 LT/MWh besteuert (Kapitel IV Art. 47 Abs. 1, 2 Steuergesetz).	
Adressaten	**Berechtigte**: Die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Kapitel IV Art. 48 Abs. 1 Punkt 2 Steuergesetz).	
Verfahren	**Verfahren**	Die Förderung basiert auf Verpflichtungen. Es gibt kein spezielles administratives Verfahren.
	Zuständige Behörde	Die für die Umsetzung der Maßnahme und die Überprüfung der Einhaltung der Verbrauchssteuerpflicht zuständige Behörde ist die Staatliche Steueraufsicht des Finanzministeriums der Republik Litauen (Kapitel I Art. 21 Abs. 1 Steuergesetz).
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	**Kostenträger Staat**	Die Kosten der Förderung trägt der Staat.
	Kostenträger Verbraucher	

	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	